

Verantwortlicher Sachverständiger nach § 2 ZVEnEV

Herr Dipl.-Ing. Thomas Bofinger ist bei der Bayerischen Architektenkammer eingetragener verantwortlicher Sachverständiger nach § 2 ZVEnEV (Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV)

Befugnisse

Um insbesondere bei bestehenden Gebäuden Härtefälle zu vermeiden, sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit vor, Ausnahmen und Befreiungen von der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu erteilen. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Gesetzgeber in Bayern Sachverständigen, die in besonderen Listen bei den entsprechenden Kammern eingetragen sind, übertragen.

Ausnahmen und Befreiungen

Wenn diese Sachverständigen bescheinigen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung vorliegen, ist eine zusätzliche behördliche Entscheidung nicht mehr erforderlich, so dass ein Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde entfällt.

Ausnahmen (EnEV § 24) können zum Beispiel dann erteilt werden, wenn die Ziele der EnEV auch durch alternative Maßnahmen als die gesetzlich vorgeschriebenen in gleichem Umfang erreicht werden.

Befreiungen (EnEV § 25) sind möglich, wenn besondere Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu einer sogenannten "unbilligen Härte" führen. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn absehbar ist, dass die Kosten der Maßnahmen im Verhältnis zu den zu erwartenden Energieeinsparungen unverhältnismäßig hoch sind.